

Ernst Christoph Suttner

"Legea stramoșească": Glaubensordnung und Garantie des sozialen Zusammenhalts

Für die Rumänen Siebenbürgens war "legea stramoșească" ein Haupt- und Zentralbegriff, als sie am Ende des 17. Jahrhunderts Beratungen mit den Jesuiten aufnahmen über eine Union mit den Katholiken.¹ Auch im 18. und mitunter noch im 19. Jahrhundert blieb der Ausdruck bei ihnen wichtig. Nur für den Fall, daß es zu keinem Abstrich an der "lege stramoșească" komme, bestanden bei den Gesprächen der Jesuiten mit den Rumänen irgendwelche Erfolgsaussichten. Die Jesuiten garantierten deren Unverletzlichkeit. Als sich aber im Lauf des 18. Jahrhunderts der begründete Eindruck ausbreitete, es werde dennoch an ihr gerüttelt, wuchs der Widerstand gegen die Union mächtig an.

Was aber ist unter "legea stramoșească" zu verstehen? Wollten wir den Ausdruck anhand der Wortwurzeln ins Deutsche übersetzen, müßten wir sagen "das altväterliche Gesetz". Doch den Rumänen ging es bei diesem Ausdruck in erster Linie um ihren Glauben und um ihre Weise des Christseins; daher müßte diese Übersetzung deutsche Ohren verletzen. Denn jahrhundertlang wurden die Deutschen durch evangelische Theologen veranlaßt, die Begriffe Glaube und Gesetz in einer Art zu verwenden, die zwischen ihnen zu einem Gegensatz führte. Demzufolge fiel es ihnen schwer, den kirchlichen Glauben und eine bestimmte traditionelle Weise des Christseins "Gesetz" zu nennen. Wer nachvollziehen will, daß die Rumänen dies im 17. und 18. Jahrhundert ohne weiteres tun konnten, muß sich vor Augen halten, daß sie damals durch das auf die Reformation zurückgehende Sprachgefühl nicht geprägt waren. So konnten sie ihren Glauben und die Bindungen, die den Gläubigen aus ihm erwachsen, unbeschwert "Gesetz" nennen.

Daß bei ihnen die Fügsamkeit gegenüber den Regeln des Glaubens und der Frömmigkeit im 17. Jahrhundert und an der Wende zum 18. Jahrhundert zugleich das wichtigste Zeichen für ihren Zusammenhalt im sozialen Leben bildete, wird verstehen können, wer bedenkt, daß es bei ihnen neben dem Einschwingen in ihre überkommenen geistlichen Überlieferungen bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts (bis in Blaj ihre Schulgründungen begannen und bis die Rumänen dank der Union auch an den Unterrichtsanstalten der katholischen Schulorden zugelassen wurden und ein österreichisch geprägtes Schulwesen bei ihnen allmählich eine veränderte Sozialisation schuf) keine anderen geis-

¹ Ein kurzgefaßter Bericht über den Unionsabschluß, der ihn mit den vielen Unionsabschlüssen der Kirchen im 1. und 2. Jahrtausend in Zusammenhang zeigt und weitere Lit. benennt, findet sich bei Suttner, Die Christenheit aus Ost und West auf der Suche nach dem sichtbaren Ausdruck für ihre Einheit, Würzburg 1999, S. 168-177.

tigen Herausforderungen gegeben hatte. Man möge deswegen die in der Überschrift vorgeschlagene deutsche Übersetzung für "legea stramoșească" gestatten.

I)

Die uns interessierende Wichtigkeit der "lege stramoșească" für die Rumänen hat eine uralte Ursache darin, daß es charakteristisch ist für die Kirchen byzantinischer Tradition, das Glaubenserbe in sozusagen vererblicher Form an die kommenden Generationen weiterzureichen. Ein gemeinsames, bis in viele Einzelheiten geprägtes geistliches Leben ist für diese Kirchen um vieles wichtiger als für die abendländischen Christen, sowohl für die Katholiken mit ihren vielen Orden, die auf Eigenstand in Theologie und Frömmigkeit, manche sogar auf einen besonderen liturgischen Ritus Anrecht haben, als auch für die Protestanten mit ihrer weitgehenden spirituellen Autonomie der einzelnen Landeskirchen und Denominationen. Die heranwachsenden Generationen zu orthodoxen Christen heranbilden heißt bei ihnen in erster Linie, sie zum aufrichtigen Vollzug der gemeinsamen orthodoxen geistlichen Gepflogenheiten anzuleiten. Die Volkskirchen byzantinischer Tradition setzten nämlich in der Katechese von jeher mehr auf das Weitergeben ihrer geprägten gottesdienstlichen Feiern als auf logisch argumentierendes Lehren,² und aus einem Abändern der herkömmlichen Feiern könnte bei ihnen leicht ein Glaubensverlust erwachsen.³

Die Siebenbürgener kalvinischen Fürsten des 17. Jahrhunderts, welche die Rumänen zu dem führen wollten, was sie selber für das "reine Evangelium" hielten, hatten sehr gut verstanden, wie sehr der Glaube bei den Rumänen dank der geprägten rituellen Formen lebte. Sie formulierten 15 Punkte (mit der Zeit wurden es 19), die sie den Bischöfen der Rumänen ihres Landes bei der Amtseinsetzung auferlegten.⁴ Darin trugen

² Vgl. Suttner, Glaubensverkündigung durch die Gottesdienstfeier, in: Rappert (Hg.) Kirche in einer zueinander rückenden Welt, Würzburg 2003, S. 794-804.

³ Bezeichnend für diese wirkliche, in manchen Fällen aber übertrieben stark empfundene Gefahr sind die in der Russischen Orthodoxen Kirche nach siebenzigjähriger Kirchenverfolgung ausgebrochenen Ängste vor dem Wunsch nach liturgischer Erneuerung, die gewisse Wandlungen des Verhaltens von Zelebranten und Gläubigen erforderlich macht und von fundamentalistisch orientierten Kreisen der Kirche Rußlands für Verrat am Glaubenserbe gehalten werden; vgl. Suttner, Antimodernismus im Rußland von heute?, in: Rappert (Hg.) Kirche in einer zueinander rückenden Welt, Würzburg 2003, S. 604-622.

⁴ Die Auflagen wurden bei jeder Bischofsbestellung wiederholt. 15 Punkte wurden bereits 1643 anlässlich der Bestätigung des Bischofs Simion Ștefan durch Georg Rákóczy I. niedergelegt; 1669 fügte Fürst Michael Apaffi weitere 4 Punkte hinzu. Bestätigungsurkunden für Bischöfe von Alba Julia mit den 15 oder 19 Punkten sind mehrfach publiziert, so von T. Cipariu, *Archivu pentru filologia și istoria*, Blasii 1867, und von Nilles, *Symbolae ad illustrandum historiam ecclesiae orientalis in terris coronae S. Stephani*, Innsbruck 1885. Für deren Inhalt vgl. Suttner, Anfänge einer zum Calvinismus tendierenden Theologie in der Orthodoxie Siebenbürgens in der 2. Hälfte des 17. Jahrh., in: *Jahrb. der österr. Byzantinistik* 32,6(1982)153-161; so-

sie keine Lehrsätze zu den Divergenzpunkten vor, sondern verfügten einschneidende rituelle Änderungen hinsichtlich jener gottesdienstlichen Gepflogenheiten, die der Ausdruck waren für die von der reformierten Kirche bekämpften, von den Rumänen aber tradierten theologischen Lehren. Ein allmählicher Wandel der Glaubensüberzeugungen sollte durch einen Wandel im Glaubensleben herbeigeführt werden. Da die große Mehrheit der Siebenbürgener Rumänen aber trotz dieser Bestimmungen im vollen Umfang an der "lege stramoșească" festhielt, kam es nur an wenigen Orten zur vollen Calvinisierung, und nur an bestimmten anderen Orten leistete eine Minderheit von ihnen den rituellen Auflagen in gewissem Ausmaß Gehorsam, wie sich unter anderem auch aus den gegen sie erlassenen Anordnungen einer Synode vom November 1700 ergibt.⁵

Der letzte Bischof, dem die Fürsten die Punkte auferlegen konnten, war Bischof Teofil, der sein Amt 1692 antrat. Mit ihm begannen die Jesuiten, die mit der österreichischen Armee nach Siebenbürgen gekommen waren, die Unionsgespräche. Er starb 1697 überraschend. Zum Nachfolger wählte eine vom kalvinischen Superintendenten dominierte Synode Atanasie Anghel, einen Absolventen einer kalvinischen Schule, der - wie der weitere Verlauf der Ereignisse wahrscheinlich macht - recht wenig vertraut war mit der "lege stramoșească".⁶ Jenen Siebenbürgener Kreisen, die seine Erhebung betrieben, muß ein Glaubensleben der Kirchengemeinden als richtig und erstrebenswert erschienen sein, das in Maßen den Bedingungen Rechnung trug, die von den kalvinischen Fürsten auferlegt worden waren, und er selbst hatte vermutlich auch so gedacht. Jedenfalls hielt man es in der Walachei für angemessen, ihm durch Patriarch Dositheos von Jerusalem, der sich damals in der walachischen Hauptstadt aufhielt, schriftliche Anweisungen für die Amtsführung geben zu lassen,⁷ die sich genauso wie die Anweisungen der kalvinischen Fürsten in erster Linie auf die gottesdienstliche Praxis bezogen und dem Bischofskandidaten elementare Gegebenheiten der

wie im Beitrag "Die Theologie bei den Rumänen" bei Rappert (Hg.) Kirche in einer zueinander rückenden Welt, S. 465 f und 474-476.

⁵ Der Text der Synodalbestimmungen aus dem Jahr 1700, die sich mit vielerlei Themen befaßten, darunter auch mit den Zuständen in manchen Gemeinden, die den Auflagen der Fürsten in gewissem Maß Gehorsam geleistet hatten, bei N. Nilles, *Symbolae ad illustrandam historiam ecclesiae orientalis*, S. 250-255.

⁶ In einem Mahnschreiben, das Atanasie nach dem Unionsabschluß von kirchlichen Würdenträgern aus der Walachei erhielt, heißt es über ihn: "Deine Gnaden, Kir Atanasie, erinnere sich, daß Du nach Walachien kamst und Metropolit Deines Landes werden wolltest; daß Wir Dich als schlechten Menschen befanden und Dein Herz nicht in Einklang stand mit Gott; daß viel Zeit verstrich und Du im Kreise gingst; daß Du schließlich durch Deine Versprechungen und heiligen Eide Uns und die übrigen bewegtest, Dich zum Hierarchen zu wählen, und daß Du schließlich und endlich in Ehren die Weihe empfangst ..." (E. Hurmuzaki, *Documente privitoare la Istoria Românilor*, XIV, I, 342.)

⁷ Der Text der Anweisung auf rumänisch in: *Biserica Ortodoxă Română* 8(1884)714-721; in deutscher Übersetzung bei A. Schaguna, *Geschichte der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich*, Hermannstadt 1862, S. 73-82.

griechischen Kirchentradition einschärften. Sein Wissen um die "lege stramoșească" muß über die Maßen gering gewesen sein, denn es werden ihm Dinge eingeprägt, von denen man meinen möchte, daß sie jeder einfache Gläubige kennen würde. Es wäre ein Hohn für einen Bischofskandidaten gewesen, ihm ein derartiges Schriftstück zu übergeben, wenn es bei ihm und in seiner Umgebung keine gravierenden Mängel im Wissen um die gottesdienstlichen Vorschriften der "lege stramoșească" und im Gehorsam ihnen gegenüber gegeben hätte.

II)

Bei ihren Verhandlungen mit den Bischöfen Teofil und Atanasie und mit der Synode der Siebenbürgener Rumänen hatten sich die Jesuiten an Anweisungen der römischen Kongregation für die Glaubensverbreitung aus dem Jahr 1669 zu halten, die allen Jesuitenmissionaren, welche in den Osten gingen, mit auf den Weg gegeben worden waren.⁸ Darin war ihnen aufgetragen worden, ihre Missionstätigkeit so zu gestalten, daß möglichst bald der Wille Christi, seine Jünger sollten eins sein, in Erfüllung gehe. Um diesem evangeliumsgemäßen Ziel zu dienen, sollten sie überall bei den östlichen Christen um Zustimmung zu den theologischen Übereinkünften des Florentiner Konzils werben.⁹ Dieses Konzil war nach langen Diskussionen zu dem Schluß gekommen, daß die theologischen und die liturgischen Überlieferungen sowohl der Byzantiner als auch der Lateiner rechtgläubig und legitim sind, sodaß das Konzil beschließen konnte, die Kirchengemeinschaft ab sofort aufzunehmen, ohne vorher die Unterschiede zwischen beiden Seiten beheben zu müssen. Beide Seiten dürfen gemäß den Beschlüssen dieses Konzils bei ihrer jeweiligen Tradition verbleiben; nur müssen sie da-

⁸ N. Nilles stellt diese Anweisungen zusammen: *Symbolae ad illustrandam historiam ecclesiae orientalis*, S. 111-121. Inhaltsangaben zu den Anweisungen: vgl. den Abschnitt "Der Auftrag aus Rom" bei Rappert (Hg.) *Kirche in einer zueinander rückenden Welt*, S. 527-530. Die Anweisungen werden einbezogen in den Kontext der Ekklesiologie der Zeit vom 15. zum 18. Jahrhundert bei Suttner, *Akzeptanz und Ablehnung der Lehrmeinungen des Konzils von Ferrara/Florenz (1438/39)*, in: *Der christl. Osten 2005*.

⁹ Wegen eines Wechsels der ekklesiologischen Auffassungen, zu dem es in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts kam und der sich schwer auf unsere Thematik auswirkte, ist es von Wichtigkeit, gut zu beachten, daß die Anweisungen an die Jesuiten noch aus den 60er Jahren des 17. Jahrhunderts stammten. Um das ekklesiologische Verständnis von einem Schisma und von einer Union, das damals in Rom vorherrschend war, recht einzuschätzen, bedenke man, daß es die Kongregation für die Glaubensverbreitung gelten ließ, als 1651 der unierte Bischof Petr Parfenij von Mukačevo durch den nichtunierten Bischof Simion Ștefan von Alba Julia geweiht worden war, und daß sie im gesamten 17. Jahrhundert sowohl die seelsorgerliche Mitarbeit ihrer Missionare in nichtunierten östlichen Kirchen als auch geheime Unionen hoher Würdenträger dieser Kirchen mit Rom billigte; vgl. Suttner, *Die Christenheit aus Ost und West auf der Suche nach dem sichtbaren Ausdruck für ihre Einheit*, S. 142-158.

von Abstand nehmen, einander weiterhin um ihrer Unterschiede willen des Irrtums zu bezichtigen.

Aufgrund der ihnen aus Rom erteilten Anweisungen hatten die Jesuiten also das rumänische Bistum Siebenbürgens im vollen Sinn als Kirche anzuerkennen und auf eine Union hinzuarbeiten, indem sie die Rumänen zu bewegen trachteten, getreu bei ihrer "lege stramoșească" zu verbleiben, dabei aber das lateinische Erbe genauso wie ihr eigenes gelten zu lassen.¹⁰ Denn zu beenden waren nur die gegenseitigen Verdächtigungen zwischen Lateinern und Rumänen. Darüber hinaus waren gemäß den Dokumenten von 1669 keinerlei Korrekturen oder Änderungen einzufordern. Allein das Beenden der wechselseitigen Verurteilungen war in den Anweisungen der Jesuiten für genug erklärt, damit der Graben zwischen der lateinischen und der rumänischen Kirche für beseitigt erklärt werden und beide Kirchen einander entsprechend dem Einheitsauftrag Jesu die volle Gemeinschaft gewähren könnten.

Laura Stanciu analysierte die Dokumente über die Bereitschaft der Rumänen zur Union aus den Jahren 1697, 1698 und 1700 im einzelnen¹¹ und macht deutlich, daß die Rumänen darin ausdrücklich bezeugten, nicht mehr als nur die vier Florentiner Punkte (d.h. einzig und allein das Verbot, die Lateiner zu verketzern) anzunehmen und im übrigen an ihrer "lege stramoșească" in keiner Weise rütteln zu lassen. Freilich muß Stanciu auch darauf hinweisen, daß sich auf römischer Seite ca. drei Jahrzehnte nach 1669 (= ca. drei Jahrzehnte nach dem Abfassen der Anweisungen für die Jesuiten) auch gewichtige Stimmen bemerkbar machten, die von der Florentinischen Linie abgerückt waren, und sie benennt dafür den Wiener Nuntius Francesco Bonvisi, die Päpste Innozenz XII. und Klemens XI., vor allem aber Kardinal Kollonitz, der 1701 als ungarischer Primas den letzten Schritt beim Unionsabschluß zu vollziehen hatte.¹²

¹⁰ Nähere Ausführungen hierzu bei Rappert (Hg.) Kirche in einer zueinander rückenden Welt, S. 527-530, sowie in *Annales Universitatis Apulensis, series historica* 6/II(2002)12 f.

¹¹ Vgl. den ersten Teil des Beitrags von Laura Stanciu zum 3. Treffen der Arbeitsgemeinschaft zur Siebenbürgener Kirchenunion von Pro Oriente "Între aderare și asumare", der im Jahrgang 2006 der *Annales Universitatis Apulensis, series historica*, publiziert werden wird.

¹² Zu verweisen wäre hier ebenso auf Josef de Camillis, der 1689-1706 Apostolischer Vikar von Mukačevo war. Zur Verbesserung der religiösen Unterweisung in seiner unierten Kirche verfaßte er in den 90er Jahren einen Katechismus. Mit dem Abfassen von Katechismen für die Unierten begann eine neue Phase in der Rezeptions- bzw. Nicht-Rezeptionsgeschichte der theologischen Aussagen des Florentiner Konzils. Denn die Frage stand an, wie in den Katechismen (und in der Volkskatechese) umzugehen ist mit jenen Punkten, in denen Lateiner und Griechen den gemeinsamen Glauben verschieden ausdrückten. Diesbezüglich bestand zur Zeit des Josef de Camillis ein Dilemma. Denn unter den Lateinern war es nicht im allgemeinen Bewußtsein verblieben, daß das Florentiner Konzil bezüglich der bekannten vier Punkte die Lehrformeln beider Seiten für rechtgläubig erklärte. Die Folge war, daß einflußreiche lateinische Kreise schon im 16. und noch vermehrt in den nachfolgenden Jahrhunderten wünschten, die östliche Seite, welche die westlichen Lehrformeln in Florenz ausdrücklich anerkannt hatte, möge diese nun auch überneh-

Besonders Primas Kardinal Kollonitz war bestrebt, die Vorbereitung einer Vereinigung zweier autonomer Kirchen, welche die Jesuiten gemäß ihrer Anweisungen aus Rom mit den Rumänen eingeleitet hatten und bei der die Rumänen ihre "lege stramoșească" ungeschmälert hätten bewahren können, umzugestalten in ein Hineingezogenwerden der Rumänen in die nachtridentinische lateinische Kirche des anbrechenden 18. Jahrhunderts, bei der von der rumänischen "lege stramoșească" lediglich gewisse liturgische Riten gewahrt bleiben durften.

III)

1701 reiste Bischof Atanasie nach Wien, um die Union zum Abschluß zu bringen und seine Amtseinführung durch den Kaiser zu erhalten. Dort wurde er erneut wie vor seiner Weihe in der Walachei einer ausführlichen Belehrung über das Glaubenserbe unterzogen. Wie vor der Bischofsweihe Patriarch Dositheos, so belehrte ihn vor der Amtseinsetzung Kardinal Kollonitz. Auch in Wien wurde - wie ehemals in der Walachei - der Inhalt der Belehrung schriftlich niedergelegt, und in beiden Fällen mußte Atanasie sie unter Eid bestätigen. Über die Wiener Vorgänge als solche konnte er nicht überrascht sein; sie stimmten mit dem überein, was er kannte, und mußten ihm "herkommensgemäß" erscheinen.

Doch was erbrachten sie im Konkreten? Kollonitz verlangte vom Bischof und von jedem einzelnen Kleriker des rumänischen Bistums das tridentinische Glaubensbekenntnis mit *filioque*, *purgatorium* und zahlreichen Klarstellungen zu rein innerabendländischen theologischen Fragestellungen, und er verpflichtete das Bistum, den Katechismus des Petrus Canisius zu übernehmen, den er bald danach, zu Beginn des 18. Jahrhunderts, in rumänischer Übersetzung verbreiten ließ.¹³ Auch mußte Atanasie in seinem Wiener Eid¹⁴ versprechen, alle Irrtümer auszumerzen, die "in den mehreren Jahrhunderten, in denen wir ohne das Haupt

men, um zu dokumentieren, daß die unierten Kirchen trotz Verschiedenheit der Riten an der Einheit im Glauben mit der römischen Kirche unverrückbar festhalten. Anstatt der Treue beider Seiten zu den je eigenen Lehrformeln wurde durch diese Kreise die Übernahme der lateinischen Formeln durch die Orientalen für das charakteristische Merkmal des Uniert-Seins gehalten. (Um die Abstrusität ihrer Erwartung zu verdeutlichen, sei darauf verwiesen, daß die Orientalen mit derselben Begründung hätten erwarten können, daß die Lateiner, die ja in Florenz die Formeln der Griechen ebenso gebilligt hatten, zum Bezeugen der Einheit nun die griechischen Formeln benützen sollen anstelle ihrer eigenen.) Den Verfassern der Katechismen ist allerdings zugute zu halten, daß sie umso leichter in ihren Fehler verfallen konnten, weil der Schwierigkeitsgrad von mindestens drei der vier Lehrfragen sehr groß ist, so daß es ihnen fast aussichtslos erscheinen mußte, die Kompatibilität der beiden Lehrweisen kurz und allgemein verständlich im Katechismus zu erklären; vgl. Suttner, Überlegungen zu den Tagesordnungspunkten 2, 3 und 4, in: *Annales Universitatis Apulensis, series historica*, Jahrgang 2006.

¹³ Die rumänische Edition des Katechismus von Peter Canisius, deren Drucklegung Kardinal Kollonitz veranlaßte: *Catechismus, Szau Summá Krédincéi Katholicsésti R.P. Petri Canisii...*, Cluj 1703.

¹⁴ Der volle Text, den Atanasie beeidete, bei Nilles, *Symbolae ad illustrandam historiam ecclesiae orientalis*, S. 281-287.

der Kirche waren und unter dem türkischen Joch stöhnten, gegen die Konzilien und Kanones der Universalkirche auftauchten", und er mußte versichern, "mit väterlichem und aufgeschlossenem Geist" einen ihm an die Seite gestellten römisch-katholischen Theologen und Ratgeber anzunehmen, "ohne dessen Zugewesenheit ich keine Synoden feiern und keine Visitationen von Kirchen oder Pfarreien durchführen werde, und ohne dessen Zustimmung ich niemanden exkommunizieren oder Scheidungen aussprechen oder einen Laien oder einen Kleriker bestrafen werde, niemanden weihen und keinen zur Würde eines Protopopen erheben werde ... und daß ich schlußendlich in allen kirchlichen Angelegenheiten die heilsamen Ratschläge meines Theologen und Ratgebers annehmen und ihnen folgen werde". Daß jener "Theologe und Ratgeber" stets so entscheiden wird, wie es ihm seine abendländische Herkunft und Ausbildung eingeben werden, stand außer Zweifel und war durch Kardinal Kollonitz auch ausdrücklich gewünscht.

Der Kardinal verpflichtete also die rumänische Diözese Siebenbürgens - sicher ohne sich dessen wegen seiner Unkenntnis von den byzantinischen Kirchentraditionen und seiner im übrigen auch recht mangelhaften Ausbildung in katholischer Theologie¹⁵ bewußt geworden zu sein - so schnell wie möglich zu einer anderen Kirche zu werden. Er machte die Absicht der Jesuiten zunichte, den Rumänen im römischen Auftrag auch als Unierten die Kontinuität ihrer Tradition zu belassen. Unbewußt zwar, aber tatsächlich leitete er das Entstehen einer neuen Kirchengemeinschaft ein, die sich nach dem Implementieren der verfügbaren Neuerungen klar und deutlich von der alten rumänischen Kirche Siebenbürgens unterscheiden wird.¹⁶ Außerdem dokumentierte er, daß ihm die ekklesiale Würde des rumänischen Bistums zweifelhaft war, indem er Atanasie "*sub conditione*" zum Priester und zum Bischof wiederweihte. Das Entsetzen der Rumänen muß ins Ungeheure gewachsen sein, als sie erlebten, daß man Atanasie, der gemäß der "*lege stramoşescă*" längst

¹⁵ Zunächst war er Malteserritter gewesen, hatte im Kampf gegen die Türken Mut und militärisches Geschick bewiesen und war schnell zu hohen Würden aufgestiegen. Einem Mordanschlag gerade entgangen, nahm er das Angebot Kaiser Leopolds auf einen Bischofsstuhl an, studierte an der Wiener Universität nur zwei Jahre lang Theologie und empfing 1669 die Bischofsweihe. Seine Vorstellungen von der Kircheneinheit waren von gegenreformatorischer Tendenz und billigten den Einsatz staatlicher Zwangsmittel; die auf der Basis der Florentiner Konzilsbeschlüsse von der Congregatio de Propaganda Fide für die Missionare im Osten erstellten Richtlinien lagen ihm ferne.

¹⁶ Das Implementieren der Neuerungen ging freilich nicht schlagartig vor sich. So berichtet zum Beispiel O. Bârlea (in: de Vries, Rom und die Patriarchate des Ostens, S. 176) unter Hinweis auf zeitgenössische Texte, daß am 25. Juni 1701 (= am Tag der Amtseinführung Atanasies in Alba Julia) die Jesuitenpatres, die den Bischof begleiteten und berieten, sich noch insoweit der alten Verhandlungspositionen erinnerten und sich de facto von Kollonitz distanzierten, als sie den versammelten zahlreichen rumänischen Priestern nicht das tridentinische Glaubensbekenntnis, sondern florentinische Formeln vorlegten. Erst als nach der Mitte des 18. Jahrhunderts ein Schulwesen für die unierten Rumänen bestand, konnten die Auflagen des Kardinals ihre vollen Auswirkungen erlangen.

schon ihr rechtmäßiger Bischof war, nun auch noch zum "papistischen Bischof"¹⁷ weihte.

Was Bischof Atanasie anbelangt, hat er sicher die Konsequenzen des Vorgehens in Wien ebenso wenig abschätzen können wie Kardinal Kollonitz, hatte er doch erst nach seiner Wahl zum Bischof, als er zur Weihe in der Walachei weilte, in langer mündlicher Unterweisung über die fundamentalen Gegebenheiten der östlichen Kirchenordnung aufgeklärt werden müssen. Abgesehen von der einsichtigen Sache, daß nach einer Union mit der herrschenden Kirche Österreichs nicht mehr der Metropolit der Walachei, sondern ein Würdenträger des ihn einsetzenden Kaisers - nämlich der Primas von Ungarn - sein unmittelbarer kirchlicher Oberer sein wird,¹⁸ widersprach das, was Kollonitz forderte, in keinem Punkt den einzelnen Abschnitten der ihm in Bukarest übergebenen "Dienstsanweisung" aus der Feder des Patriarchen Dositheos.¹⁹ Wie hätte er bei seinen mangelhaften theologischen Kenntnissen bemerken sollen, daß das dem Anschein nach damit Harmonisierende in den Grundzügen dennoch der "lege stramoșească", die er selber nur dürftig kannte, entgegen war?²⁰

IV)

Aus der Empörung über Atanasies Wiener Wiederweihe erwuchs der erste breitere und deutlich verspürbare Widerstand von Rumänen Siebenbürgens gegen die Union.²¹ Weitere Vorkommnisse,

¹⁷ Diese Bezeichnung ist als zeitgenössisch bezeugt durch Radu Tempea; vgl. das ein wenig weiter unten vermerkte Zitat aus seiner Chronik.

¹⁸ In Art. 6 des von Atanasie in Wien abgelegten Eides heißt es: "... nec Bucharestensem archiepiscopum meum metropolitam esse agnosco, sed me cum toto mihi subjecto clero archiepiscopo Strigoniensi sub jectio eundem meum metropolitam esse agnosco, ab hoc in omnibus, in quibus episcopum respectu sui legitimi archiepiscopi dependebo oportet, dependebo."

¹⁹ Die Zielrichtung der Anweisung läßt vermuten, daß man in der Walachei damals nicht mit einem Einfluß der Katholiken auf Atanasie rechnete. Denn keinerlei Warnung vor der damaligen katholischen Theologie waren in den Ausführungen des Patriarchen Dositheos enthalten, und dies, obgleich Patriarch Dositheos nicht nur als anti-protestantischer, sondern ebenso als scharfer anti-katholischer Apologet bekannt ist; vgl. H.M. Biedermann, Die Confessio des Dositheos von Jerusalem, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 35/36(1974)403-415 (= Festschrift Freudenberger), sowie G. Podskalsky, Griechische Theologie in der Zeit der Türkenherrschaft, München 1988, S. 282-294. Man mag vermuten, daß Dositheos es für richtig gehalten hatte, dem theologisch unerfahrenen Atanasie nicht auch noch eine "Waffenrüstung" gegen Gefährdungen mitzugeben, die man für unwahrscheinlich hielt.

²⁰ Bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus (bis in die Zeit, in der die "Șuola Ardeleană" aufblühte,) dauerte es, daß den Rumänen explizit zu Bewußtsein kam, was Atanasie 1701 noch nicht absehen konnte. Dies ist dann eine Periode, auf die sich die vorliegende Untersuchung nicht mehr erstreckt. Die Frage nach Treue oder Untreue der unierten Kirche Siebenbürgens zur rumänischen "lege stramoșească" muß, was diese Periode anbelangt, erneut und als Thema der Theologiegeschichte aufgerollt werden.

²¹ Radu Tempea legte in seiner "Istoria sfintei biserici a Șcheilor Brașovului" eines von den ältesten uns bekannten Zeugnissen für den Widerstand von Siebenbürgener Rumänen gegen die Union vor und stellt dabei ausdrücklich klar, daß nicht die Unionsgespräche mit den Jesuiten in Alba Ju-

insbesondere auch der Ablauf der dem rumänischen Herkommen keineswegs entsprechenden Wahl und die Amtsführung von Atanasies Nachfolger Johannes Giurgiu Nemes-Pataki, waren geeignet, die Empörung und damit auch den Widerstand der Rumänen weiter zu steigern.²² Denn bestimmte rumänische Priester und Gläubige gerieten mehr und mehr in Zweifel, ob der unierte Bischof und seine Protopopen tatsächlich willens und geeignet seien, die "lege stramoșească" zu bewahren, wie es vor dem Unionsbeschluß von den Jesuiten gegenüber der rumänischen Synode für den Fall der Union ausdrücklich zugesichert worden war.

Überhaupt brachte Johannes Giurgiu Nemes-Pataki (1713-1727) durch sein Verhalten Unierte und Nicht-Unierte weiter auf dem Weg voran, zu zwei Konfessionen zu werden. Er war der Kandidat von Politikern gewesen, insbesondere von solchen, welche die Rumänen Siebenbürgens unter Verzicht auf deren "lege stramoșească" mit den wenigen lateinischen Katholiken des Landes zur volkreichsten Nation vereinigen wollten.²³ Denn schon in jungen Jahren hatte er Verzicht geleistet auf die "lege stramoșească", hatte als erster Rumäne in Rom an der Gregoriana studiert und war Alumnus des "Collegium Germanicum et Hungaricum" gewesen. Deswegen war er bei den Rumänen unbeliebt. Dreimal wählte die Synode, und dreimal fiel er, den man "von oben her" wünschte, durch. Erst eine vierte Synode, die nicht die traditionelle Zusammensetzung hatte, wählte ihn, und von Wien aus wurde er ernannt. Rom verlangte allerdings seine Rückkehr zum rumänischen Ritus, damit er Bischof der Rumänen werden durfte.

Bei der Amtseinführung kündigte er eine scharfe Trennungslinie "gegenüber Schismatikern und Häretikern" an.²⁴ Denn er hatte in Rom hinsichtlich der Fragen, in denen Lateiner und Griechen sich unterscheiden, eindeutig die lateinischen Positionen angenommen und hielt den Unterschied zwischen dem, was er für "wirkliche Unierte" hielt, und den "Schismatikern und

lia, sondern die Wiener Geschehnisse den Widerspruch verursachten. Er schreibt: "Nachdem Atanasie (1698 von der Walachei her) zu seinem Sitz in Alba Julia gekommen war, amtierte er drei Jahre in Rechtgläubigkeit als Bischof..." Dann fährt er fort: "Doch am 18. März 1701 begab sich Bischof Atanasie nach Wien ... dort hat er das rechtgläubige griechische Gesetz willentlich verlassen und niedergetreten, in das hinein er getauft und geweiht worden war und (auf das er) sich eidlich verpflichtete. Denn er wurde zuerst zum Diakon, dann zum Pater, dann zum papistischen Bischof geweiht ... und so kam er nach Alba Julia." Im Folgenden beschreibt Tempea den Widerstand, der deswegen ausbrach. (Editia O. Șchiau - Livia Bot, 1969, S. 74).

²² Ein ausführlicher Bericht über ihn, seine Wahl, seine Ernennung und seinen Amtsantritt samt Quellenangaben findet sich bei O. Bârlea, *Ostkirchliche Tradition und westlicher Katholizismus*, München 1956, S. 61 ff.

²³ Die Pläne für eine solche "Vereinigung" waren offenbar laut genug geäußert worden, um den Rumänen bekannt zu werden, denn immer wieder mußten ihnen Apologeten der Union in den nachfolgenden Jahrzehnten versichern, daß weder der Wiener Hof noch die Päpste daran dachten, die Rumänen zu "Nemți" (zu "Deutschen", wie damals die Österreicher bei den Rumänen hießen,) oder zu Lateinern zu machen.

²⁴ Auch davon spricht Tempea, *Istoria*, S. 103 ausdrücklich; vgl. zudem Bârlea, *Ostkirchliche Tradition*, S. 65.

Häretikern" für riesengroß; er vertrat eben voll, was Kardinal Kollonitz für richtig gehalten hatte. Kritische Beobachter bekamen das Gefühl, er, der in Făgăraş eine Zeitlang als Seelsorger der Lateiner gewirkt hatte, habe die Kleider und Zeremonien der rumänischen "lege" nur äußerlich angenommen; in Haltung und Denken lebe darunter die Persönlichkeit eines Lateiners. Bald griff Pataki in seiner Kathedrale sogar in den Gottesdienst ein und wollte das Sprechen der Epiklese verbieten, weil er so wenig Sinn für die eucharistische Liturgie seiner Kirche besaß, daß die Epiklese für ihn "höchste Gefahr der Idololatrie" bedeutete. In seinem unerleuchteten Eifer warf er den Priestern, die sich widersetzten, vor, sie verweigerten dem Papst den Gehorsam - nicht bedenkend, daß von Rom aus im Gegenteil ihm der beabsichtigte Eingriff verboten war.²⁵

Durch seinen Bildungsgang war Pataki in der Praxis des geistlichen Lebens, im Denken und auch im sozialen Verhalten in einer Weise geformt worden, die traditionsverbundenen Siebenbürgener Rumänen damals "fremd" vorkommen mußte. Er war eben "anders" als sich die damalige Generation der Rumänen ihre Priester und ihren Bischof vorstellte. Es mag sein, daß die Siebenbürgener später, als sie sich besser in Österreich eingelebt hatten, manches von dem protestlos hinnahmen, was in Patakis Tagen den einfachen Dorfpfarrern und ihren Gläubigen kaum erträglich erschienen war. Wir kennen Fälle, in denen traditionsverbundene Kreise in erstaunlicher Großzügigkeit Neues aufgriffen und in das eigene Erbe einfügten. Zahlreich sind aber auch die Fälle, in denen dieselben Kreise Entfaltungen, die Außenstehenden weniger weitgehend erscheinen mögen, eindeutig verwarfen. Es ist nicht möglich, allgemein gültige Gründe für das Zustimmung bzw. Ablehnen zu eruieren oder aufzuzeigen, von welcher Art Anregungen, die von außen kommen, sein müssen, damit sie das Identitätsbewußtsein einer sehr traditionsverbundenen Gemeinschaft nicht verletzen. Nur die betroffene Gemeinschaft kann selbst die "Schmerzgrenze" bestimmen, die zum gegebenen Zeitpunkt das Rezipieren bestimmter Anregungen erlaubt und jedes weitere Rezipieren zum Scheitern bringt. Daß Bischof Pataki die "Schmerzgrenze" ignorierte, hatte zur Folge, daß man von ihm annahm, er habe sich gegen die "lege stramoşescă" entschieden; er trug nicht wenig dazu bei, daß sich das Gemeindeleben von Siebenbürgens Unierten und Nicht-Unierten mit der Zeit auseinander entwickelte.²⁶

V)

²⁵ Pataki legt diese Vorwürfe dar in einem Schreiben, das Bârlea, Ostkirchliche Tradition, S. 180 f abdruckt. Dort findet sich sogar die Behauptung, die Priester der Kathedrale wären "nullatenus, post iteratas etiam admonitiones" bereit gewesen, bei der Eucharistiefeyer den Einsetzungsbericht zu sprechen. Wenn Pataki hier nicht wider besseres Wissen schreibt, muß seine Unkenntnis der rumänischen Tradition horrend gewesen sein.

²⁶ Zur Auseinanderentwicklung vgl. auch Tempea, Istoria, S. 102-105.

Da also das Identitätsbewußtsein mitbetroffen ist, wenn es um die Frage geht, was mit der "lege stramoșească" der Rumänen harmonieren kann und was nicht mehr, bleibt es Außenstehenden verwehrt, die Grenze zwischen dem Assimilierbaren und dem nicht mehr Assimilierbaren erkennen zu können. Noch im 20. Jahrhundert, als Geschichts- und Sozialwissenschaften vieles schon einer rationalen Urteilsfindung hatten unterziehen können, brachte Metropolit Szepticky den Unterschied hinsichtlich der Fragen und Denkweisen, in denen Lateiner und Griechen sich unterschieden, noch auf folgende Formel:

"Zwei christliche Kommunitäten, die denselben Glauben und dieselben Dogmen haben, können im wesentlichen identische, im Akzidentellen aber solchermaßen verschiedene Ideen haben, daß die zwei ganz verschieden zu sein scheinen. So unterscheiden sich denn Orient und Okzident sogar in Fragen, in denen sie sich überhaupt nicht unterscheiden - und zwar durch zahlreiche subtile Einzelheiten, die sich schwerlich durch das menschliche Wort ausdrücken lassen."²⁷

Wenn für Außenstehende noch im 20. Jahrhundert Schwierigkeiten bestanden, die Unterscheidungen angemessen mitzuvollziehen, muß dies erst recht für das 17./18. Jahrhundert gelten.

Da jedoch alles Lebendige sich wandelt und nur Totes unverändert bleibt, ändert sich auch das Gespür einer Gemeinschaft für die Einfügbarkeit bzw. Fremdartigkeit neu auftretender Phänomene. Zu einem Markstein für die einschlägige Urteilsfindung der Rumänen wurden das Auftreten des Visarion Sarai und seine Predigten.²⁸ Auf seiner Missionsreise verhielt er sich so, daß seine Lebensweise den Forderungen voll Genüge leistete, welche die "lege stramoșească" für einen Heiligen erhob. Somit erschien er den einfachen Gläubigen glaubwürdig, und seiner Warnung, daß die unierten Priester etwas Fremdartiges seien, wurde von jenen gerne geglaubt, bei denen es schon vorher zu dem Verdacht gekommen war, der unierte Klerus sei weder willens noch geeignet, die "lege stramoșească" uneingeschränkt zu wahren.

Wie sich aus den Sondierungen ergab, die von den österreichischen Behörden nach den Wirren durchgeführt wurden, welche auf Visarions Predigten folgten, wurde nicht geklagt, daß die unierten Priester Änderungen vorgenommen hätten beim Reden über den Glauben oder im gottesdienstlichen Leben. Dennoch waren sie "anders", als die Gläubigen erwarteten, und Visarion brauchte ihre "Vergehen" nicht einmal zu benennen. Das "Gespür" der Gläubigen vermochte das "Befremdende" an den Pries-

²⁷ "Deux communautés chrétiennes qui ont la même foi et les mêmes dogmes peuvent avoir des idées essentiellement identiques, mais accidentellement si différentes que toutes deux semblent être tout à fait autres. C'est ainsi que l'Orient diffère de l'Occident, même dans les questions où il n'en diffère pas du tout - et cela par tant de subtilités qu'il est bien difficile de les exprimer au moyen de la parole humaine." A. Szepticky, Deux mentalités, in: Irénikon 1(1926)229-238; Zitat auf S. 231.

²⁸ Zu ihm und seinen Predigten vgl. den Abschnitt "Visarion und Gherontie Cotore" in: Annales Universitatis Apulensis, ser. hist., 6/II(2002)25 f, und: Rappert (Hg.) Kirche in einer zueinander rückenden Welt, S. 552 f.

tern, die als unierte galten, selbst zu "erkennen".²⁹ Die Vermutung ist nicht von der Hand zu weisen, daß sich ihr "Gespür" vor allem an den anfänglichen Auswirkungen gerieben haben mag, die das Bemühen des "Theologen" der rumänischen Diözese um eine Hebung der Ausbildung bei den Priestern bereits erlangt hatte. Denn das Verhalten derjenigen unierten Priester, die auf "die vorgesehene Weise" am Sitz des Bischofs auf die Weihe vorbereitet worden waren, dürfte doch anders gewesen sein als dasjenige der nichtunierten Priester, die über die Karpaten gegangen waren, um dort ohne Aufsicht durch den "Theologen" geweiht zu werden. Wenn gegen die unierten Priester keine Vorwürfe hinsichtlich der Glaubensordnung oder des gottesdienstlichen Lebens vorlagen, so muß es eben in ihrem sozialen Verhalten Züge gegeben haben, die nicht ohne weiteres dem entsprachen, was insgesamt als die "lege stramoșească" galt.

Wenig später setzte in Blaj der Aufbau eines eigenen Schulwesens der Unierten ein und erwies sich in wenigen Jahren als sehr erfolgreich.³⁰ Zudem konnten aus den Unierten, dank des Beistandes der lateinischen Kirche, begabte junge Männer an guten Schulen Ungarns, Wiens und Roms studieren, die es aber - anders als Johannes Giurgiu Nemes-Pataki - unterließen, sich loszusagen von der "lege stramoșească". Daß so zumindest der führende Klerus der Unierten bald einen Bildungsstand erlangte, der die Historiker staunen läßt, änderte selbstverständlich das soziale Verhalten der führenden unierten Kleriker und mit der Zeit dann auch der Mehrheit der unierten Priesterschaft. Es war an der Zeit, daß die Theologen der unierten Kirche mit der Unterscheidung dessen begannen, was von der "lege stramoșească" unverändert zu bleiben hat, damit die unierte Kirche die altväterliche Kirche der Rumänen bleibe, und was an ihr wandelbar ist wie alles Lebendige auf Erden.

VI)

Die Wirren, die in Siebenbürgen auf Visarions Auftreten folgten, waren noch nicht beendet, da wurde 1746 durch einen Nicht-Unierten eine Schrift³¹ verfaßt, die keinen Zweifel zu-

²⁹ Es ist bezeichnend, daß man in den Jahrzehnten vor Visarion Sarai außer diesem "Gespür" und der kanonischen Loyalität bzw. Illoyalität zum unierten Bischof keine anderen, vor allem, keine rationalen Kriterien kannte, um daran die Unierten von den Nicht-Unierten zu unterscheiden.

³⁰ Vgl. den Abschnitt über die Theologie bei den Rumänen des 18. Jahrhunderts im Österreichischen Siebenbürgen bei Rappert (Hg.) Kirche in einer zueinander rückenden Welt, S. 502-504.

³¹ "Întrebări și răspunsuri pentru legea a treia, ce s-ai izvodit, adecă unia, în Țara Ardealului". Ghenadie Enăceanu veröffentlichte 1883 die von ihm als Manuskript aufgefundene Schrift. Aus seiner Veröffentlichung zitiert Bruslanovski, Biserica Română Unită: păstrarea "legii stramoșești" sau o "a treiă lege"?, in: Annales Universitatis Apulensis, series historica, 2006. Wir entnehmen unsere Zitate aus Bruslanovski, denn die Edition von Enăceanu ist uns unzugänglich.

lassen wollte, daß die "lege stramoşească" nur gewahrt werde, wenn abstrichlos am "Insgesamt des Herkommens" festgehalten wird. Für den Autor dieser Schrift galt nämlich, daß die "lege" in ihrem gesamten Umfang und in allen ihren Einzelheiten mit der Autorität der heiligen Apostel und der ökumenischen Konzilien festgelegt sei; er leitet dies davon her, daß sie auf die Apostel zurückgeht und so, wie sie jetzt vorliegt, durch die Konzilien sanktioniert worden sei. Bereits die leiseste Änderung am herkömmlichen kirchlichen Leben schafft deshalb nach seinem Verständnis eine neue "lege". Die Unierten, die beim Unionsabschluß die Kirchenbräuche der Lateiner nicht übernahmen, vielmehr bei ihren herkömmlichen Bräuchen verblieben, haben dennoch eine Änderung vorgenommen, weil sie, die herkömmlicherweise nicht auf der Seite der Lateiner gestanden hatten, sich der lateinischen Seite anschlossen:

"Wir Nicht-Unierten," betont der Autor, "halten uns an das väterliche Gesetz, das uns von den heiligen Aposteln gegeben und das von den sieben Konzilien für die ganze Welt und für unser Volk festgelegt wurde"; ihr Unierten aber "habt schlecht gehandelt, indem ihr abrüchtet vom väterlichen Gesetz; aber welche Freude werdet ihr haben in der anderen Welt ... ihr, die ihr euch vor 47 Jahren uniert habt?"

Da der Autor eben eine jede "lege", sowohl die rumänische "lege stramoşească" als auch das "päpstliche Gesetz", für ein "unteilbares Ganzes" hielt, wirft er den Unierten vor, eine neue "lege" begründet zu haben, weil sie beim Hinzutreten zur päpstlichen Seite die rumänische "lege stramoşească" nicht insgesamt ablegten und vom "päpstlichen Gesetz" nur eine Auswahl übernahmen:

"Welche Art von Union habt ihr, denn wenn ihr wirkliche Unierte wäret, dürftet ihr doch Ostern nicht gemeinsam mit den Griechen feiern; die vier Fastenzeiten des Jahres und (die Fastenvorschriften für) Mittwoch und Freitag dürftet ihr nicht einhalten, und auf unsere gottesdienstlichen Bücher³² hättet ihr verzichten müssen. ... Wie ihr jetzt seid, seid ihr keine Unierten, sondern etwas Vermischtes ... Ihr seid weder im Gesetz des Papstes³³ noch im unsrigen, sondern ihr seid (gemäß Apk 3,15) Christen, die weder heiß sind noch kalt ..."

Die Diskussion machte die Frage immer drängender, was von der "lege stramoşească" unverändert sein muß, damit die unierte Kirche die altväterliche Kirche der Rumänen bleibt, und sie verlangte nach einer klaren Erläuterung dessen, was die Union ausmacht und worin ihre wesentlichen Eigenschaften bestünden. Bischof Petru Pavel Aron griff diese Fragen auf in einer "Păstoriceasca Poslanie sau Dogmatică Învăţatură a Besearicii Răsăritului", die er im Mai 1760 zu Blaj in Druck erscheinen

³² Die gottesdienstlichen Bücher, welche die Texte für die herkömmlichen Gottesdienstfeiern nach byzantinischer Praxis enthalten, werden hier alle mit ihren traditionellen Namen aufgeführt.

³³ Es verdient Beachtung, daß dem nicht-unierten Autor auch 1746 die "vier Florentiner Punkte" noch nicht zu Bewußtsein gekommen waren; daß der Autor vielmehr für das "päpstliche Gesetz" nur brauchtmäßige Kriterien anzurufen weiß. Auch für Radu Tempea, der seine Chronik 1742 (kurz vor Visarions Auftreten) verfaßte, hatten wir oben zu vermerken, daß er Atanasie noch für rechtgläubig hielt, als dieser in Alba Julia lediglich den "vier Florentiner Punkten" zugestimmt hatte, und daß Tempea seine kritischen Bemerkungen nur wegen der Wiener Vereinbarungen und wegen der Wiederweihe erhob.

ließ.³⁴ Er zeigte auf, daß das entscheidend Unveränderliche an der "lege stramoșească" nur der Glaube sein kann, ohne den niemand Gottes Wohlgefallen findet, denn hinsichtlich des Brauchtums und der Einzelschriften für den Glaubensvollzug kannte die Kirche allezeit den Wandel:

"Wenn ihr den einen oder den anderen Lästereur hören, die mit der römischen Kirche Unierten hätten das Gesetz bzw. die kirchlichen Bräuche, von denen die heiligen Väter festlegten, daß sie zu beachten seien, geändert oder verdorben, weil sie feststellen, daß die Römer andere kirchliche Bräuche haben, anders fasten, sich anders verhalten oder anders zelebrieren usw., dann müßt ihr wissen, daß diese Lästerungen und der Tadel nur ersonnen sind, um die Gläubigen von der wahren Lehre und vom Zeugnis der Kirche abzuwenden ..."³⁵

Der Bischof legte dar, daß die kirchlichen Oberen nach dem Zeugnis des Neuen Testaments die Vollmacht besitzen, angemessene Verhaltensweisen vorzuschreiben. An Beispielen aus genau jener Kirchenrechtssammlung, die seinerzeit in der rumänischen Kirche gebräuchlich war, weist er nach, daß manche Vorschriften in der Tat abgeändert wurden. Sogar auf ein Nebeneinander verschiedener Vorschriften in der "lege stramoșească" verweist er, denn die verheiratete Priesterschaft übe das Fasten weniger streng als die Mönche, und doch ist es den Mönchen verwehrt, darüber zu lästern.

"Ihr sollt also wissen, daß die Union nicht hinsichtlich von Vorschriften oder von verordneten Bräuchen besteht; daß wir mit der Kirche von Rom nicht uniert sind hinsichtlich von Vorschriften oder von verordneten Bräuchen, sondern ... im Glauben. Bei der Union ist es nicht nötig, uns hinsichtlich der Vorschriften oder der verordneten Bräuche zu unieren, vielmehr ist es - wie die Kirche lehrt - nicht einmal erlaubt, von den einen Vorschriften zu anderen überzuwechseln oder sie, die von der Kirche geordnet wurden, miteinander zu vermischen"³⁶

Um die Rechtmäßigkeit einer Union im Glauben ohne die Union hinsichtlich der Vorschriften oder der Bräuche zu erweisen,³⁷ bezieht er sich sowohl auf Texte aus einem der gottesdienstlichen Bücher als auch auf Apg 15, wo für die Christen aus der Beschneidung und für jene aus dem Heidentum trotz ihrer Einheit im Glauben das Anrecht auf Verschiedenheit der Bräuche verfügt ist; auch mit einem Wurzelstock und seinen verschiedenen Zweigen wird verglichen.

"Folglich, wie die Mönche und die Weltleute im Glauben eins sein können, obgleich sie in den Bräuchen nicht eins sind ... so unieren auch wir uns mit den Römern ... im Glauben, nicht aber hinsichtlich der Vorschriften oder der verordneten Bräuche ..."³⁸

VII)

³⁴ Nachdruck der Poslanie: C. Barta (Hg.), Florea adevărului * Păstoriceasca Poslanie sau Dogmatică Învățătură a Besearicii Răsăritului, Cluj-Napoca 2004. Nach 20 Kapiteln über die dogmatische Lehre der unierten Kirche (S. 173-202) befaßt sich der Bischof in den Kapiteln 21-23 (S. 202-209) mit der Unterscheidung zwischen dem Wandelbaren und dem Unwandelbaren an der "lege" und mit der Frage, worin es im Fall einer Union der Einheit bedarf.

³⁵ S. 202.

³⁶ S. 204 f.

³⁷ S. 205.

³⁸ S. 205.

Für Petru Pavel Aron bestand kein Zweifel, daß die Siebenbürgener Kirche, die mit den Römern in Union stand und deren Bischof er war, dem Glauben nach ungebrochen festhielt an der "lege stramoşească" der alten rumänischen Kirche. Im dogmatischen Teil der "Păstoriceasca Poslanie" hatte er nämlich dargelegt, daß der Glaube der alten rumänischen Kirche mit dem Glauben der Römer übereinstimmte, und daß die unierte Kirche folglich nicht abrückte vom Glauben der Vorväter. Eine wirkliche Union mit der Kirche von Rom auch ohne Einheit der Kirchenbräuche hielt er für angemessen, weil die Kirchenbräuche nicht ein für allemal festgelegt, sondern der Kirche zur Ausgestaltung und allenfalls auch zur Abänderung überlassen wurden, und weil sowohl die römischen wie auch die rumänischen Kirchenbräuche ein rechter Ausdruck sind für die eine Glaubensüberlieferung der Kirche.

Daß das aufmerksame Beachten der "lege stramoşească" in vergangenen Zeiten über seine innerkirchliche Bedeutung hinaus auch Zeichen war für den sozialen Zusammenhalt der Rumänen Siebenbürgens, brauchte von Bischof Petru Pavel Aron nicht mehr erwogen zu werden, denn er veröffentlichte die Schrift erst 1760, als unter den Rumänen der Schulbesuch nichts Neues mehr war. Die Elite der Rumänen, der das neue Schulwesen neue Horizonte eröffnete, kannte längst neue soziale Umgangsformen; in Österreich zur Zeit Maria Theresias wurde nur noch von einem kleinen Teil der Gläubigen erwartet, daß sich das alltägliche Leben in den rumänischen Kirchengemeinden abstrichlos in jenen Formen abspiele, die zur Zeit der Eroberung durch Österreich noch für "selbstverständlich" galten. Vieles von dem, was in den Tagen des Bischofs Pataki die "Schmerzgrenze" verletzte, von der oben die Rede war, war inzwischen in die Verhaltensweisen der Rumänen Siebenbürgens, der unierten wie der nichtunierten, integriert worden. Jetzt beginnt die Zeit, in der es darum gehen wird, welche Lehrauffassungen der "lege stramoşească" entsprechen. Ob der überlieferten "lege", wie Visarion Sarai gepredigt hatte, nur jene getreu bleiben können, die die autoritative Stimme der Kirche allein in den sieben ökumenischen Konzilien und sonst nirgendwo suchen, oder ob es, wie Gherontie Cotore lehrte, der "lege stramoşească" entspricht, den Papst als Stellvertreter Christi zu ehren.³⁹ Alsbald wird auch lebhaft über die vier Florentiner Punkte diskutiert werden, über die seit der Wienreise Atanasies in Siebenbürgen Schweigen geherrscht hatte.

³⁹ Zu dem, was die beiden in die Kontroverse zwischen Unierten und Nichtunierten einbrachten, vgl. die Ausführungen im Beitrag, der in Anm. 28 benannt ist.